



Der Planungs- und Bauausschuss am Dienstag, 21. März, hat keine öffentlichen Punkte.

Bürgerversammlung

Gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) ergeht hiermit die

Einladung zu einer Bürgerversammlung für die Versammlungsbezirke Forsthof (XVI.) und Forsthof-Süd/Uigenau/Obermainbach (IX.) für Donnerstag, 23. März 2023, um 19 Uhr, in die Aula des Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasiums, Haydnstraße 1.

Vorsitz: Bürgermeister Emil Heinlein

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch Bürgermeister Heinlein und allgemeine Informationen zum Versammlungsbezirk
2. Diskussion:
Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige der Stadt Schwabach das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind.

Der Versammlungsbezirk Forsthof (XVI.) wird begrenzt durch:

Im Norden durch die Friedrich-Ebert-Straße, Lindenstraße und Angerstraße bis zur Eisenbahnunterführung in der Rother Straße, im Osten entlang der Eisenbahnlinie von der Unterführung bis zur Autobahn, im Süden entlang der Autobahn bis zur westlichen Abgrenzung der Rittersbacher- und Äußeren Rittersbacher Straße.

Der Versammlungsbezirk Forsthof-Süd/Uigenau/Obermainbach (IX.) wird begrenzt durch:

Im Osten entlang der Eisenbahnlinie zwischen Autobahn und Ortsgrenze Igelsdorf und am Verlauf der Stadtgrenze bis Weihermühle, im südlichen und westlichen Verlauf entlang der Stadtgrenze bis zur Autobahnanschlussstelle Schwabach/West, im Norden über die Kammersteiner Straße und entlang der südlichen Begrenzung des Baugebietes „Am Steinernen Brücklein“ zur Äußeren Rittersbacher Straße und an der Autobahn entlang bis zur Eisenbahnlinie.

Stadt Schwabach, 01.03.2023

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Lätaremarkt

Am Montag, 20. März 2023, findet in der Fußgängerzone der **Lätaremarkt** statt.

Stadt Schwabach, 14.03.2023

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Am 01.04.2023 wird die Hundesteuer 2023 fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen. **Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst **3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt** (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Hundesteuern bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Stadt Schwabach, 17.03.2023

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Errichtung eines Schulgebäudes mit Verbindungsbrücke zum Bestandsgebäude im 1. u. 2. OG. sowie einer 2-fach-Sporthalle; Anbindung Bestandsgebäude an die Verbindungsbrücke, Tektur zur Baugenehmigung vom 20.06.2022, Az. 881/2021, hier: Errichtung eines Aufzugs, Reduzierung der Verbindungsbrücke auf ein Geschoss, bauliche Änderungen auf dem Anwesen Penzendorfer Str., Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 656/15, 656/20, 656/4, 656/9 in Schwabach

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 10.03.2023, BV-Nr. 498/2022 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 17.03.2023 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles- Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 13.03.2023

Thomas Sturm
Technischer Oberrat

Hinweis auf Ausschreibungen gem. VOB/A (EU)

Die Stadt Schwabach schreibt für das Bauvorhaben: Erweiterung Johannes-Helm-Schule mit 2-fach Turnhalle in 91126 Schwabach im offenen Verfahren nach VOB /A (EU) aus:

- **Gerüstarbeiten**
- **Trockenbauarbeiten**
- **Systemtrennwände**

Die vollständigen Bekanntmachungen wurden von der Stadt Schwabach im Informationsportal der Deutschen E-Vergabe eingestellt. Die Angebotsunterlagen können unter <http://www.deutsche-evergabe.de> heruntergeladen werden. Die Vergabeunterlagen stehen digital unter folgenden Links zur Verfügung:

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Gerüstarbeiten:

http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/dashboard_off/3471ffea-b6ea-4ed0-9b61-dc4271b497c9

Trockenbauarbeiten:

http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/dashboard_off/e49c5004-8b05-4c67-a176-3511c2ca0afd

Systemtrennwände:

http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/dashboard_off/258aad2-4a54-4665-ac05-cf7b80320ed8

Auftraggeber:

Stadt Schwabach, vertreten durch den Oberbürgermeister Peter Reiß

Referat für Finanzen und Wirtschaft, Amt für Gebäudemanagement

Albrecht-Achilles-Straße 6/8, D - 91126 Schwabach

E-Mail-Adresse für Rückfragen: vergabestelle@schwabach.de

Stadt Schwabach, 13.03.2023

Sascha Spahic

Stadtkämmerer

Erstellung der Vorschlaglisten für die Jugendschöffen der Schöffenperiode 2024 – 2028 Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagliste

Im Jahr 2023 werden bundesweit die Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Die gewählten Personen werden am Amtsgericht Schwabach und an den Straf- bzw. Jugendkammern des Landgerichts Nürnberg-Fürth an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 den Beschluss über die Vorschlaglisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Amtsgericht bzw. Landgericht gefasst.

Die Vorschlaglisten werden gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 20. bis 24. März 2023 im Amt für Jugend und Familie, Nördliche Ringstr. 2 a-c, 1. OG, Zimmernummer 1.29 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Gegen die Vorschlagliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum 31. März 2023, nach Abschluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll beim Amt für Jugend und Familie, Nördliche Ringstr. 2 a-c, 1. OG, Zimmernummer 1.29, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text siehe Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Stadt Schwabach, 14.03.2023

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Straßensperrungen

Lindenbachstraße

Die Lindenbachstraße wird aufgrund von Kanalerschließungsarbeiten auf Höhe der Einmündung zur B2 (Hausnummern 2 - 4) vom 20.03. bis voraussichtlich 19.05.2023 für den Verkehr gesperrt. Die Zufahrt für Anlieger ist bis zur Arbeitsstelle möglich. Eine Umfahrung (nur für Anlieger) kann über die Nürnberger Straße - Fürther Straße - Limbacher Straße - Grundweg und Lindenbachstraße bzw. entgegengesetzt erfolgen. Eine Umleitungsbeschilderung wird nicht eingerichtet!

Nürnberger Straße

Die Nürnberger Straße bleibt nach der Einmündung der Bachgasse aufgrund von Umbauarbeiten Höhe der Hausnummern 2 und 4 bis voraussichtlich 30.09.2023 für den Verkehr gesperrt. Die Einbahnstraßenregelung in der Bachgasse wird umgedreht, in der Nürnberger Straße zwischen Bachgasse und Friedrichstraße aufgehoben. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Arbeitsstelle möglich.

Stadt Schwabach, 13.03.2023

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat